



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 74 vom 21. September 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts/Magistra Artium bzw. Magister Artium“ (M.A.)**

**Vom 11. Juli 2012**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. August 2012 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 11. Juli 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts/Magistra Artium bzw. Magister Artium“ (M.A.) vom 5. Juli 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. In **§ 4 Absatz 3** wird der Satz „Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.“ durch den Satz „Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.“ ersetzt.
2. In **§ 5 Satz 4** werden in dem Satz „Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen.“ hinter „Fachspezifischen Bestimmungen“ die Wörter „in hochschuldidaktisch begründeten Fällen“ eingefügt.
3. Die Regelung zu **§ 8** erhält die folgende Fassung:

„Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

4. In **§ 9 Absatz 2** werden hinter dem Satz „Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist“. Hinter dem Wort „Attest“ das Wort „(Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)“ angefügt.
5. In **§ 9 Absatz 2** wird der Satz „In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen.“ gestrichen.
6. Die Regelung zu **§ 11** erhält die folgende Fassung:

„Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.“

7. In **§ 16 Absatz 2** werden die Sätze „In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychi-

sche Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.“ gestrichen.

## II.

- (1) Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/ 2013.
- (2) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
  - Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/ Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaftswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

Hamburg, den 6. August 2012  
**Universität Hamburg**